

§ 6

Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

- (1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder aufgrund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für die nachträgliche Eintragung darf frühestens mit dem siebten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Wer nach Ablauf der Frist Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt. Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fakultätszugehörigkeit betreffen oder aber die Verlängerung eines Arbeitsverhältnisses zum Anlass haben. Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung.
- (2) Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu versehen.

§ 8

Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zu Grunde, die mehrere Bewerberinnen und Bewerber (Listenvorschläge) oder eine Bewerberin bzw. einen Bewerber (Einzelworschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung über ein Onlineformular unter einer von der Wahlleitung bekanntzugebenden Adresse im Intranet elektronisch zu übermitteln, schriftlich (d.h. Textform mit eigenhändiger Unterschrift) einzureichen oder als Scan an die gemäß § 1 Abs. 4 benannten Kontaktdaten zu übersenden, wenn keine Zweifel an der Identität der Absenderin bzw. des Absenders bestehen. Zweifel bestehen in der Regel nicht, wenn die Absenderin bzw. der Absender für den Versand die dienstliche bzw. studentische E-Mail-Adresse des Rechenzentrums der Technischen Universität Clausthal verwendet. Die Übermittlung per Telefax oder in einer sonstigen nicht in Satz 1 vorgesehenen Form ist ausgeschlossen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.
- (3) Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei sind die Einreichungsfrist (Ausschlussfrist) und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerbung einer oder eines auf mehreren Wahlvorschlägen des Wahlbereichs genannten Bewerberin oder Bewerbers gilt nur für den von ihr oder ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2. Eine Mehrfachnennung ist nur mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig.
- (5) Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem eine Bewerberin oder ein Bewerber tätig ist, aufführen. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen und Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall

ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

- (6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und möglichst auch der Telefonnummer und E-Mail-Adresse benannt werden. Diese muss Hochschulmitglied, nicht aber selbst Bewerberin oder Bewerber sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist als Vertreterin oder Vertreter aller Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihr sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (7) Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerberinnen und Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs aufgrund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- (8) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

§ 9

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Sofern die Rücknahme, Änderung oder Ergänzung nicht durch die Vertrauensperson selbst erfolgt, bedarf es einer Erklärung der Vertrauensperson, dass die Vornahme im Einvernehmen mit den Bewerberinnen und Bewerbern getätigt wird.
- (2) Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- (3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
 2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
 3. die Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
 4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerberinnen und Bewerber nicht enthalten,
 5. Bewerberinnen und Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

- (4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.